



SIGMA BANK

Offenlegungsbericht
gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV
SIGMA Gruppe

für das Geschäftsjahr 2022



Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Rechtliche Grundlage..... | 3 |
| 2. Allgemeine Grundsätze | 3 |
| 2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR) | 3 |
| 2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)..... | 3 |
| 2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR)..... | 4 |
| 3. Offenlegung gemäss CRR | 5 |
| 3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)..... | 5 |
| 3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e) | 5 |
| 3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f)..... | 6 |
| 3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a) | 8 |
| 3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)..... | 8 |
| 3.2. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)..... | 9 |
| 3.3. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR) | 13 |
| 3.3.1. Eigenmittelanforderung (lit. c und d) | 13 |
| 3.4. Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR) | 14 |
| 3.5. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)..... | 15 |
| 3.5.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a) | 15 |
| 3.5.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-d)..... | 15 |
| 3.5.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. h)..... | 16 |
| 3.5.4. High earners (Abs 1 lit. i)..... | 16 |
| 3.5.5. Vergütungen des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung (Abs 1 lit. j)..... | 16 |
| 3.5.6. Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (Abs 1 lit. k)..... | 16 |
| 4. Offenlegung der NPE und FBE | 17 |
| 4.1. Kreditqualität gestundeter Risikopositionen | 17 |
| 4.2. Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen | 18 |
| 4.3. Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen | 19 |
| 4.4. Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden | 20 |



1. Rechtliche Grundlage

Das vorliegende Dokument dient zur Abdeckung der Erfordernisse gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV). Des Weiteren dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Artikel 29 c Bankenverordnung (BankV).

Gleichzeitig hat die EBA den Anwendungsbereich der Leitlinien zur Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10) überarbeitet. Die veröffentlichten Änderungsleitlinien EBA/GL/2022/13 gewährleisten die Kontinuität der Offenlegung notleidender und gestundeter Forderungen durch alle Kreditinstitute. Mit Wirkung auf Offenlegungsinformationen per 31.12.2022 wurde der Anwendungsbereich der Leitlinien abgeändert.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)

Die Institute haben die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 432 CRR offenzulegen. Die Institute haben formell festzulegen, wie sie ihrem in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute haben ferner über Verfahren zu verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.

2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Gemäss Artikel 432 Abs. 1 CRR dürfen Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437 und 450 CRR. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Gemäss Artikel 432 Abs. 2 CRR dürfen Institute ausserdem von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen absehen, wenn diese als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450 CRR. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Gemäss Artikel 432 Absatz 3 CRR weist das Institut in den Ausnahmefällen nach Artikel 432 Abs. 2 bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden.



2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR)

Gemäss Artikel 433 CRR haben die Institute die erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen. Zudem haben die Institute die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Angaben zu prüfen. Hierzu schreibt die EBA Schwellenwerte vor, über welchen ein Institut die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung bestimmter Informationen „insbesondere“ prüfen soll. Werden diese bestimmten Informationen nicht häufiger als jährlich offengelegt, ist dies in der jährlichen Offenlegung zu begründen. Die oben genannten Schwellenwerte sind wie folgt:

- Das Institut ist eines der drei grössten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- Die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Milliarden Euro,
- Die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20 % des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,
- Die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäss Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigen 200 Milliarden Euro oder eine entsprechende Summe in Fremdwährung unter Ansatz des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurses, der zum Abschluss des Geschäftsjahres gültig ist
- Das Institut wurde von den zuständigen Behörden nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 und etwaigen späteren Änderungen als global systemrelevantes Institut (G-SRI) oder in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft, wie in den EBA-Leitlinien 2014 festgelegt.

Die SIGMA Gruppe erfüllt keines der oben genannten Kriterien. Auch die Analyse der einschlägigen Merkmale der Geschäfte der SIGMA Gruppe im Sinne von Artikel 433 CRR (Umfang und Spektrum der Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in unterschiedlichen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen) legt derzeit keine Notwendigkeit zu einer unterjährigen Offenlegung nahe.

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember, jeweils in Verbindung mit dem Jahresabschluss. Der Bericht wird auf der Webseite der SIGMA Gruppe, www.sigmabank.com, aufgeschaltet.

Das vorliegende Dokument ist im Sinne des Artikels 424 Absatz 2 CRR eine Ergänzung zum Jahresabschluss. Bereits im Jahresabschluss veröffentlichte Inhalte werden hier nicht mehr angeführt, es wird in diesen Fällen auf das entsprechende Kapitel im Jahresabschluss verwiesen.



3. Offenlegung gemäss CRR

3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)

Die Risikostrategie der SIGMA Gruppe basiert auf der Geschäftsstrategie der SIGMA Gruppe und ist im Risikohandbuch (ICAAP-Dokument) geregelt. Die Geschäftsstrategie beschreibt die langfristige und strategische Vision und Leitlinie der Bank. Die Risikostrategie der SIGMA Gruppe leitet sich davon ab und definiert die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Dadurch bildet die Risikostrategie die Grundlage für einen bankenweit einheitlichen Umgang mit Risiken sowie die jederzeitige Sicherstellung der ausreichenden Risikotragfähigkeit der Bank.

Die Betrachtung einzelner Risiken ist im Sinne der Proportionalität von der Komplexität und vom Risikogehalt der getätigten Geschäfte abhängig. Es werden insbesondere jene Risiken in der Risikostrategie berücksichtigt, die sich aus wesentlichen Geschäftsaktivitäten ergeben. Die als unwesentlich eingestuften Risiken werden keiner ausgeprägten Risikostrategie unterworfen. Das Risikohandbuch setzt sich prinzipiell aus der risikoartenübergreifenden Gesamtstrategie für das Risikomanagement, dem Risikotragfähigkeitskonzept und den einzelnen Teilstrategien für Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken und sonstigen Risiken zusammen.

Für die Umsetzung des Risikohandbuchs hat die SIGMA Gruppe Arbeitsanweisungen erstellt, die konkrete Handlungsvorschriften für die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche festlegen.

Das Risikohandbuch der SIGMA Gruppe wird jährlich abgestimmt bzw. nach der jährlichen Budgetierung und Mittelfristplanung erstellt. Für die Aktualisierung des Risikohandbuchs der SIGMA Gruppe ist der Risikomanager der SIGMA Gruppe zuständig.

Das Risikohandbuch der SIGMA Gruppe ist zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, durch das Risikocontrolling auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Jede Neufassung und wesentliche Änderungen des Risikohandbuches sind vom Verwaltungsrat zu prüfen und zu genehmigen. Die Gesamtgeschäftsleitung ist für alle Risikobereiche der Bank verantwortlich, sie wird regelmässig über den Risikomanager gesamthaft informiert und alle Risikobeschlüsse werden ebenfalls gemeinsam getroffen.

3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e)

Die Risikopolitik und –ziele der SIGMA Gruppe stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Bank.

Die folgenden festgelegten Grundsätze und Prinzipien stützen dabei die Risikokultur:

- Ein Verständnis der risikopolitischen Grundsätze ist die Basis eines einheitlichen Risikobewusstseins und einer einheitlichen Risikokultur. Die Geschäftsleiter sind daher verpflichtet, die risikopolitischen Grundsätze einzuhalten und ihre Entscheidungen gemäss den vorgegebenen Leitlinien zu treffen.
- Die SIGMA Gruppe übernimmt nur Risiken in solchen Geschäftsfeldern und Märkten, für die eine entsprechende Expertise existiert. Die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in neuen Geschäftsfeldern oder der Vertrieb neuer Produkte geht mit der Analyse der damit verbundenen Risiken und



der Eignung der vorhandenen Methoden, Instrumente und Prozesse zum Management der Risiken einher.

- Die risikopolitische Grundhaltung der SIGMA Gruppe ist risikoadäquat d.h. grundsätzlich sollte jedes Geschäft, durch das die Bank bewusst Risiken übernimmt, im Rahmen der Betrachtung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einen dem Risiko entsprechenden Deckungsbeitrag erwirtschaften.
- Konzentrationsrisiken sind derart zu begrenzen, dass keine für die SIGMA Gruppe existenzbedrohenden Risiken übernommen werden.
- Markt- und Marktfolgebereiche verfügen über ein gemeinsames Risikoverständnis, wobei das Risiko-Ertragsprofil der übernommenen Risiken den gemeinsamen Nenner bildet.
- Die SIGMA Gruppe konzentriert sich bei ihrer Risikosteuerung des Kreditportfolios sowohl auf die Abdeckung der erwarteten und unerwarteten Verluste, welche über die Margen in den Geschäften jedenfalls abgedeckt werden.

Der implementierte ILAAP und ICAAP orientiert sich an der Geschäftsstrategie, der strategischen Planung, am Risikoprofil und an der Risikostrategie der SIGMA Gruppe.

Durch die Identifikation der wesentlichen Risiken in der Risikoinventur, der Risikoquantifizierung und -Aggregation, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, durch die Kapitalallokation und Limitierung, sowie der Durchführung von Stresstests und Ableitung von Massnahmen wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Somit werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein umfassendes Risikomanagement abgedeckt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren befinden sich auf dem aktuellsten Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt. Sie sind dem Risikoprofil und der Strategie der SIGMA Gruppe angemessen. Der Hauptfokus liegt auf den Kreditrisiko-, Zinsrisiko-, Liquiditätsrisikomanagements sowie dem ICAAP-Verfahren, die eine optimale Identifizierung, Kontrolle und Steuerung sämtlicher Risiken ermöglichen.

Die Risikostrategie gibt den Rahmen für den Umgang mit Risiken vor, sowie die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der zugrundeliegenden Bestandteile wie Ratings, Sicherheitenanrechnung und Limitierung. Die SIGMA Gruppe hat eine den Spezifika des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie entsprechende Risikostrategie erstellt. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin übergeprüft und angepasst.

Auf Basis der angeführten Risikokultur erachtet der Verwaltungsrat der SIGMA Gruppe die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts als angemessen.

3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f)

Die SIGMA Gruppe lässt sich in ihren Aktivitäten vom Grundsatz leiten, Risiken nur in dem Masse einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist. Die damit verbundenen Risiken werden gesamthaft, unter Anwendung von Grundsätzen für das Risikomanagement, durch die Gestaltung der Organisationsstruktur und der Geschäftsprozesse gesteuert.

Qualitative Ziele sind die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit. Die wesentlichen Ziele sind die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung über alle materiellen Risiken hinweg sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität über wirksame Steuerungsmassnahmen und einen angemessenen Liquiditätspuffer.



Als Ausgangsbasis der Risikostrategie dienen die nachfolgenden relevanten Risikokategorien:

- CET 1 Ratio
- Total Capital Ratio
- RTF- ökonomische Sicht
- RTF- regulatorische Sicht
- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Leverage Ratio
- NPL Ratio

Als oberstes ökonomisches Risikolimit dient das Gesamtbankrisikolimit. Dieses ist als maximaler Anteil an den verfügbaren Risikodeckungsmassen (in %) angegeben, den die SIGMA Gruppe zur Deckung finanzieller, quantifizierbarer Risiken bereitstellen möchte. Die Limits werden regelmässig überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Massnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können. Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäftes dar. Da das Kerngeschäft der SIGMA Gruppe im Private-Banking, in der Vergabe von Krediten, der Entgegennahme von Einlagen und der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für Liechtensteinische Anlagefonds liegt, kommt der Steuerung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos eine besondere Bedeutung zu.

Das Risikoprofil umfasst folgende als wesentlich identifizierte Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Operationelles Risiko
- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige Risiken (Eigenkapital-, Reputations-, makroökonomisches-, strategisches und Business-, Ertrags-, Compliance-, Legal-, Risiko)

Im Zuge des Risikoreportingprozesses wird der Verwaltungsrat mit steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien, sowie der Einhaltung der gesetzten Limite informiert. Bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte erfolgt eine adäquate Risikoanalyse im Rahmen des Produkteinführungsprozesses. Ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementprozesses ist eine nachhaltige Risikopolitik und -kultur. Die Risikomanagement- und -controllingprozesse sowie Steuerungsinstrumente befinden sich auf dem aktuellen Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt.



3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a)

| Name | Anzahl weiterer Mandate als Organmitglied |
|--------------------------|---|
| William Benjamin Schlaff | 3 |
| Michael Hason | 30 |
| Jam Schlaff | 2 |
| Dr. Roland Müller | 5 |
| Hans Stamm | 4 |
| Dr. Michael Grahammer | 6 |
| Dr. Eva Marchart | 2 |
| Aris Prepoudis | 0 |
| Josef Werle | 1 |
| Martin Arnold | 1 |

3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie die Leitung der internen Revision haben über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäss FMA-Mitteilung 2013/07 zu verfügen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank samt ihren Risiken zu verstehen. Hierzu ist bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat auf Diversität zu achten. Auch bei Ausscheiden eines Mitglieds aus den genannten Organen sind die genannten Anforderungen aufrechtzuerhalten.

Die Einhaltung der oben angeführten Kriterien wird in der Fit & Proper Policy der SIGMA Gruppe geregelt. Darin sind die Eignungsrichtlinien für die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und für den Leiter der internen Revision festgelegt. Durch fortlaufende Weiterbildungsmassnahmen verfügen sämtliche Personen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank und die Risiken zu verstehen.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit auf. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und diese wirksam zu kontrollieren.

Die SIGMA Gruppe stellt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates bereit. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Organmitglieder werden auf einem ausreichend hohen Stand gehalten.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Zusammensetzung der Geschäftsleitung als Ganzes. Bei der Neubesetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung berücksichtigt der Verwaltungsrat die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied der Geschäftsleitung entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat im Hinblick auf



die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

Eignungsrichtlinien für Mitglieder des Verwaltungsrates:

Der Eigentümerversorger ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes. Bei der Neubesetzung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates berücksichtigt der Eigentümerversorger die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Die Beurteilung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes hat fortlaufend (nicht schriftlich zu dokumentieren), jedoch immer in schriftlich dokumentierter Form bei einer Änderung des Verwaltungsrats (Ausscheidung/Neubesetzung eines Verwaltungsratsmitglieds) zu erfolgen. Zusätzlich sind Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet, wesentliche Änderungen im Hinblick auf Informationen im Anhang der FMA-Mitteilung 2013/07 dem Eigentümerversorger entsprechend mitzuteilen. Der Eigentümerversorger hat dann zu entscheiden, ob eine erneute Beurteilung der Eignung angemessen ist. Bei positivem Entscheid ist eine erneute detaillierte Beurteilung der Eignung durchzuführen. Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Eigentümerversorger einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied des Verwaltungsrats entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Eigentümerversorger im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

3.2. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Eigenmittel der Gruppe setzen sich per 31.12.2022 wie folgt zusammen:

| Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel | | Beträge in CHF |
|--|--|----------------|
| Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen | | |
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 129'000 |
| | davon: gezeichnetes Kapital | 129'000 |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 16'125 |
| 3 | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen) | |
| 3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 870 |
| 4 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft | |
| 5 | Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1) | |
| 5a | Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden | |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | 145'995 |
| Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen | | |
| 7 | Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) | -875 |
| 8 | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) | |
| 9 | Entfällt. | |



| | | |
|--|--|----------------|
| 10 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) | -719 |
| 11 | Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente | |
| 12 | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge | |
| 13 | Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag) | |
| 14 | Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten | |
| 15 | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag) | |
| 16 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | |
| 17 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | |
| 18 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | |
| 19 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | |
| 20 | Entfällt. | |
| 20a | Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht | |
| 20b | davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) | |
| 20c | davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag) | |
| 20d | davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag) | |
| 21 | Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) | |
| 22 | Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag) | |
| 23 | davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | |
| 24 | Entfällt. | |
| 25 | davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren | |
| 25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) | -113 |
| 25b | Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag) | |
| 26 | Entfällt. | |
| 27 | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | |
| 27a | Sonstige regulatorische Anpassungen | |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | -1'707 |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | 144'288 |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente | | |
| 30 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | |
| 31 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft | |
| 32 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft | |
| 33 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft | |



| | | |
|---|---|----------------|
| 33a | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft | |
| 33b | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft | |
| 34 | Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | |
| 35 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | |
| 36 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen | 0 |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen | | |
| 37 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag) | |
| 38 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | |
| 39 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | |
| 40 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | |
| 41 | Entfällt. | |
| 42 | Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | |
| 42a | Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals | |
| 43 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt | 0 |
| 44 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) | 0 |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | 144'288 |
| Ergänzungskapital (T2): Instrumente | | |
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | |
| 47 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft | |
| EU-47a | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft | |
| EU-47b | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft | |
| 48 | Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | |
| 49 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | |
| 50 | Kreditrisikoanpassungen | 6'902 |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | 6'902 |
| Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen | | |
| 52 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) | |
| 53 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | |
| 54 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | |
| 54a | Entfällt. | |
| 55 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | |



| | | |
|--|--|----------------|
| 56 | Entfällt. | |
| 56a | Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | |
| 56b | Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals | |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | 0 |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | 6'902 |
| 59 | Gesamtkapital (TC = T1 + T2) | 151'190 |
| 60 | Gesamtrisikobetrag | 869'337 |
| Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer | | |
| 61 | Harte Kernkapitalquote | 16.60% |
| 62 | Kernkapitalquote | 16.60% |
| 63 | Gesamtkapitalquote | 17.39% |
| 64 | Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt | 8.60% |
| 65 | davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer | 2.50% |
| 66 | davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer | 0.063% |
| 67 | davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer | 0.033% |
| 67a | davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. andersystemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer | |
| 68 | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte | |
| Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III) | | |
| 69 | Entfällt. | |
| 70 | Entfällt. | |
| 71 | Entfällt. | |
| Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung) | | |
| 72 | Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 14'440 |
| 73 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 25'487 |
| 74 | Entfällt. | |
| 75 | Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) | |
| Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital | | |
| 76 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | 9'444 |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes | 6'902 |
| 78 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | |
| 79 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes | |
| Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022) | | |
| 80 | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten | |
| 81 | Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | |



| | | |
|----|--|--|
| 82 | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten | |
| 83 | Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | |
| 84 | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten | |
| 85 | Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | |

3.3. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

3.3.1. Eigenmittelanforderung (lit. c und d)

| Kreditrisiko | Betrag in CHF | Gewichtet in CHF | Erfordernis in CHF |
|--|------------------|------------------|--------------------|
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 119'600 | | |
| Gebietskörperschaften | 11'788 | 2'358 | 189 |
| Öffentlichen Stellen | 1'913 | 383 | 31 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 32'843 | 3'962 | 317 |
| Internationale Organisationen | 9'287 | | |
| Banken | 143'599 | 28'720 | 2'298 |
| Unternehmen | 133'546 | 63'510 | 5'081 |
| Retail | 359'945 | 233'209 | 18'657 |
| Immobilien besichert | 204'249 | 67'059 | 5'365 |
| Ausgefallene Risikopositionen | 208'285 | 85'014 | 6'801 |
| Besonders hohes Risiko | | | |
| Gedeckten Schuldverschreibungen | | | |
| Verbriefungspositionen | | | |
| Kurzfristige Positionen | | | |
| Investmentfondsanteilen (OGA) | | | |
| Beteiligungspositionen | 49'394 | 49'394 | 3'952 |
| Sonstige Posten | 28'409 | 18'590 | 1'487 |
| Total Kreditrisiko | 1'302'858 | 552'198 | 44'176 |
| Abwicklungsrisiko | | | |
| Marktrisiken | | 164'318 | 13'145 |
| Operationelles Risiko | | 145'419 | 11'634 |
| Fixe Gemeinkosten | | | |
| CVA | | 7'402 | 592 |
| Total erforderliche eigene Mittel | | 869'337 | 69'547 |



3.4. Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

| | | CHF |
|--|--|------------|
| | | 31.12.2022 |
| Verfügbare Eigenmittel (Beträge) | | |
| 1 | Hartes Kernkapital (CET1) | 144'288 |
| 2 | Kernkapital (T1) | 144'288 |
| 3 | Gesamtkapital | 151'190 |
| Risikogewichtete Positionsbeträge | | |
| 4 | Gesamtrisikobetrag | 869'337 |
| Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | |
| 5 | Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%) | 16.60% |
| 6 | Kernkapitalquote (%) | 16.60% |
| 7 | Gesamtkapitalquote (%) | 17.39% |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | |
| EU 7a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | |
| EU 7b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | |
| EU 7c | Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | |
| EU 7d | SREP-Gesamtkapitalanforderung (%) | 8% |
| Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | |
| 8 | Kapitalerhaltungspuffer (%) | 2.50% |
| EU 8a | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%) | |
| 9 | Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%) | 0.063% |
| EU 9a | Systemrisikopuffer (%) | 0.033% |
| 10 | Puffer für global systemrelevante Institute (%) | |
| EU 10a | Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%) | |
| 11 | Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%) | 2.6% |
| EU 11a | Gesamtkapitalanforderungen (%) | 10.6% |
| 12 | Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%) | 12.10% |
| Verschuldungsquote | | |
| 13 | Gesamtrisikopositionsmessgröße | 1'109'843 |
| 14 | Verschuldungsquote (%) | 13.00% |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße) | | |
| EU 14a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | |
| EU 14b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | |
| EU 14c | SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) | |
| Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße) | | |



| | | |
|--------------------------------------|--|---------|
| EU 14d | Puffer bei der Verschuldungsquote (%) | |
| EU 14e | Gesamtverschuldungsquote (%) | |
| Liquiditätsdeckungsquote | | |
| 15 | Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) | 206'361 |
| EU 16a | Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 216'316 |
| EU 16b | Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 87'138 |
| 16 | Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) | 129'177 |
| 17 | Liquiditätsdeckungsquote (%) | 159.75% |
| Strukturelle Liquiditätsquote | | |
| 18 | Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt | 776'903 |
| 19 | Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt | 594'021 |
| 20 | Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%) | 130.79% |

3.5. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

3.5.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a)

Die Vergütungspolitik der SIGMA Gruppe steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Vergütungspolitik der SIGMA Gruppe als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber soll zum einen die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Wachstumsstrategie unterstützen und zum anderen die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter nachhaltig steigern bzw. auf hohem Niveau erhalten. Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der SIGMA Gruppe erfolgt durch die Geschäftsleitung bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat. Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem Geschäftsbericht entnommen werden.

3.5.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-d)

Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems:

Eine Leitlinie der Vergütungssystematik ist, dass sich die Vergütung am externen Markt (Mitbewerber im Banken- und Finanzdienstleistungssektor am liechtensteinischen Arbeitsmarkt) zu orientieren hat. Weitere Kriterien für die Festlegung der Vergütung sind insbesondere die Funktion, die fachliche und persönliche Qualifikation, die (einschlägige) Erfahrung und auch die Ergebnisse interner Vergleiche.

Vergütungssystem Geschäftsleitung:

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitungsmitglieder setzen sich aus einem fixen Grundgehalt, und sonstigen Bezügen (z.B. Sachbezug) zusammen. Die Geschäftsleiter bezogen im Geschäftsjahr 2022 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Geschäftsleiterbezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

Mitarbeiterkategorie mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil:

Die Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts



auswirken, entsprechen den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014. Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil bezogen im Geschäftsjahr 2022 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Bezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

3.5.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. h)

Im Geschäftsjahr 2022 beliefen sich die Gesamtvergütungen an die Geschäftsleitung auf TCHF 3'131 und an den Verwaltungsrat auf TCHF 315.

3.5.4. High earners (Abs 1 lit. i)

Anzahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. CHF oder mehr beläuft: 0 (keine)

3.5.5. Vergütungen des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung (Abs 1 lit. j)

Keine Anforderung des Mitgliedstaates oder der zuständigen Behörde dies offenzulegen.

3.5.6. Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (Abs 1 lit. k)

Bei der Sigma Gruppe handelt es sich nicht um ein grosses Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dessen Vermögenswerte belaufen sich auf Einzelbasis gemäss dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf umgerechnet unter 5 Mrd. EUR.



4. Offenlegung der NPE und FBE

Die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen erfolgt gemäss EBA/GL/2018/10.

Diese Leitlinie legt den Inhalt und die einheitlichen Offenlegungsformate für Kreditinstitute bezüglich Offenlegungen im Zusammenhang mit notleidenden Risikopositionen (NPEs), gestundeten Risikopositionen (FBEs) und Rettungserwerben fest.

4.1. Kreditqualität gestundeter Risikopositionen in CHF

| | Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmassnahmen | | | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen | |
|---|--|------------------------|-------------------|---------------------|---|---|--|---|
| | Nicht notleidende gestundene | Notleidende gestundete | | | Bei nicht notleidenden gestundenen Risikopositionen | Bei notleidenden gestundenen Risikopositionen | | Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmassnahmen |
| | | | Davon ausgefallen | Davon wertgemindert | | | | |
| Darlehen und Kredite | 22'166 | 32'831 | 32'831 | 32'831 | 327 | 10'262 | 12'088 | |
| <i>Zentralbanken</i> | | | | | | | | |
| <i>Allgemeine Regierungen</i> | | | | | | | | |
| <i>Kreditinstitute</i> | | | | | | | | |
| <i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i> | | | | | | | | |
| <i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i> | 1'946 | | | | | | 1'946 | |
| <i>Haushalte</i> | 20'220 | 32'831 | 32'831 | 32'831 | 327 | 10'263 | 10'142 | |
| Schuldtitel | | | | | | | | |
| Eingegangene Kreditzusagen | | | | | | | | |
| Gesamt | 22'166 | 32'831 | 32'831 | 32'831 | 327 | 10'263 | 12'088 | |



4.2. Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen in CHF

| Bruttobuchwert/Nennbetrag | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------|----------------------------|--|-------------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------|-------------------|
| | Nicht notleidende Risikopositionen | | | Notleidende Risikoposition | | | | | | | | |
| | | Nicht über-fällig oder <30 Tage überfällig | Überfällig >30 Tage <90 Tage | | Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder <90 Tage sind | Überfällig >90 Tage <180 Tage | Überfällig >180 Tage <1 Jahr | Überfällig >1 Jahr <2 Jahre | Überfällig >2 Jahre <5 Jahre | Überfällig >5 Jahre <7 Jahre | Überfällig >7 Jahre | Davon ausgefallen |
| Darlehen und Kredite | 810'180 | 770'929 | 39'250 | 208'285 | 22'259 | 19'941 | 30'474 | 41'818 | 55'187 | 20'781 | 17'826 | 208'285 |
| Zentralbanken | 106'429 | 106'429 | | | | | | | | | | |
| Allgemeine Regierungen | | | | | | | | | | | | |
| Kreditinstitute | 110'060 | 110'060 | | | | | | | | | | |
| Sons. Finanz. Kapitalges. | | | | | | | | | | | | |
| Nicht finanz. Kapitalges. | 155'031 | 155'031 | | 134 | 32 | | | | 102 | | | 134 |
| Davon KMU | 100'848 | 100'848 | | 19 | 19 | | | | | | | 19 |
| Haushalte | 438'660 | 399'409 | 39'251 | 208'151 | 22'227 | 19'941 | 30'474 | 41'818 | 55'084 | 20'781 | 17'826 | 208'151 |
| Schuldtitle | 120'437 | 120'437 | | | | | | | | | | |
| Zentralbanken | | | | | | | | | | | | |
| Allgemeine Regierungen | 36'159 | 36'159 | | | | | | | | | | |
| Kreditinstitute | 55'511 | 55'511 | | | | | | | | | | |
| Sons. Finanz. Kapitalges. | | | | | | | | | | | | |
| Nicht finanz. Kapitalges. | 28'766 | 28'766 | | | | | | | | | | |
| Ausserbilanzielle Risikopos. | 99'413 | | | | | | | | | | | |
| Zentralbanken | | | | | | | | | | | | |
| Allgemeine Regierungen | | | | | | | | | | | | |
| Kreditinstitute | 27'284 | | | | | | | | | | | |
| Sons. Finanz. Kapitalges. | | | | | | | | | | | | |
| Nicht finanz. Kapitalges. | 47'651 | | | | | | | | | | | |
| Haushalte | 24'478 | | | | | | | | | | | |
| Gesamt | 1'030'030 | 990'779 | 39'251 | 208'285 | 22'259 | 19'941 | 30'474 | 41'818 | 55'187 | 20'781 | 17'826 | 208'285 |



4.3. Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen in CHF

| | Bruttobuchwert/Nennbetrag | | | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | | | Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien | |
|------------------------------|------------------------------------|---------------|------------------------------|---------------|---|---------------|---|---------------|--|-----------------------------------|
| | Nicht notleidende Risikopositionen | | Notleidende Risikopositionen | | Nicht notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen | | Notleidende Risikopositionen - kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen | | Bei nicht notleidenden Risikopositionen | Bei notleidenden Risikopositionen |
| | Davon Stufe 1 | Davon Stufe 2 | Davon Stufe 1 | Davon Stufe 2 | Davon Stufe 1 | Davon Stufe 2 | Davon Stufe 1 | Davon Stufe 2 | | |
| Darlehen und Kredite | 810'180 | | 208'285 | | 9'470 | | 123'271 | | 247'737 | 7 |
| Zentralbanken | 106'429 | | | | | | | | | |
| Allgemeine Regierungen | | | | | | | | | | |
| Kreditinstitute | 110'060 | | | | | | | | | |
| Sons. Finanz. Kapitalges. | | | | | | | | | | |
| Nicht finanz. Kapitalges. | 155'031 | | 134 | | | | 134 | | 126'904 | |
| Davon KMU | 100'848 | | 19 | | | | 19 | | 97'718 | |
| Haushalte | 438'660 | | 208'151 | | 9'470 | | 123'137 | | 120'833 | 7 |
| Schuldittel | 120'437 | | | | | | | | | |
| Zentralbanken | | | | | | | | | | |
| Allgemeine Regierungen | 36'159 | | | | | | | | | |
| Kreditinstitute | 55'511 | | | | | | | | | |
| Sons. Finanz. Kapitalges. | | | | | | | | | | |
| Nicht finanz. Kapitalges. | 28'766 | | | | | | | | | |
| Ausserbilanzielle Risikopos. | 99'413 | | | | | | | | 59'632 | |
| Zentralbanken | | | | | | | | | | |
| Allgemeine Regierungen | | | | | | | | | | |
| Kreditinstitute | 27'284 | | | | | | | | | |
| Sons. Finanz. Kapitalges. | | | | | | | | | | |
| Nicht finanz. Kapitalges. | 47'651 | | | | | | | | 41'499 | |
| Haushalte | 24'478 | | | | | | | | 18'133 | |
| Gesamt | 1'030'030 | | 208'285 | | 9'470 | | 123'271 | | 307'369 | 7 |

**4.4. Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden in CHF**

| | Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten | |
|---|--|-----------------------------------|
| | Wert bei erstmaliger Erfassung | Kumulierte negative Veränderungen |
| Sachanlagen | 0 | 0 |
| Ausser Sachanlagen | 0 | 0 |
| <i>Wohnimmobilien</i> | 0 | 0 |
| <i>Gewerbeimmobilien</i> | 0 | 0 |
| <i>Bewegliche Vermögenswerte (Auto, Transportwesen usw.)</i> | 0 | 0 |
| <i>Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel</i> | 0 | 0 |
| <i>Sonstiges</i> | 0 | 0 |
| Gesamt | 0 | 0 |